

HAUSORDNUNG

Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages und dem Einzug in das Kolpinghaus ist jeder Nutzer/Bewohner in die Hausgemeinschaft aufgenommen, die auf Basis von Vertrauen, gegenseitigem Respekt und rücksichtsvollem Miteinander lebt. Diese Hausordnung und die darin getroffenen Regelungen sind deshalb für den Nutzer/Bewohner verpflichtend.

Heimleitung:

Für die Leitung des Hauses ist der Heimleiter verantwortlich und zuständig. Er entscheidet über die Aufnahme in das Wohnheim und sorgt für die Einhaltung der Hausordnung. Die Heimleitung übt das Hausrecht aus.

Anmeldung:

Der Nutzer ist verpflichtet, sich innerhalb von 2 Wochen nach seinem Einzug in das Kolpinghaus behördlich anzumelden. Der Nutzer ist weiter verpflichtet, sich innerhalb von 2 Wochen nach seinem Auszug behördlich abzumelden.

Rundfunk und Fernsehgeräte:

Diese müssen bei der Gebühreneinzugszentrale selbst an-, und abgemeldet werden. An den Fenstern dürfen keine Außenantennen angebracht werden.

Besuche:

a) Grundsätzlich müssen sich Besuche im Rahmen des Üblichen halten. Die Nutzer/-innen und ihre Gäste haben gebührende Rücksicht auf die übrigen Hausbewohner zu nehmen, besonders was Lärm und laute Musik betrifft.

Übernachtungen von Gästen ist nicht gestattet.

b) Nach vorheriger Vereinbarung mit der Heimleitung können Besucher im Einzelfall im Gästezimmer übernachten.

Nachtruhe:

In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist in den Zimmern, den Gemeinschaftsräumen und vor dem Haus Nachtruhe einzuhalten (Zimmerlautstärke). Sämtliche Besucher müssen um 22:00 Uhr das Haus verlassen haben.

Zimmereinrichtung:

a) Sämtliche Nutzer/-innen haben die Räume und Ausstattungen pfleglich zu behandeln. Die Nutzer/-innen sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Ihnen vermieteten Räume sowie der Ausstattungen hierzu während ihres Aufenthaltes verantwortlich und für etwa verursachte Schäden haftbar.

b) Das Anbringen von Sicherheitsschlössern ist untersagt, ebenso das Einschlagen von Nägeln, Befestigungen mit Tesafilm sind nicht gestattet.

c) Verunreinigungen in Gemeinschaftsräumen oder Gängen sind vom Verursacher zu entfernen.

Geschieht dies nicht, wird ein Unkostenbeitrag von 50,00 € erhoben.

d) Für die Reinigung seines Zimmers trägt jeder Mieter selbst Sorge.

e) Während der Heizperiode sind die Fenster – außer zum kurzen Lüften – geschlossen zu halten.

f) Die Benutzung von elektrischen Geräten wie Kochplatten, Bügeleisen, Tauchsiedern, Heizlüftern usw., ist zur Brandsicherung in den Zimmern nicht gestattet.

Es ist sicherzustellen, dass die Kühlschränke regelmäßig in den erforderlichen Abständen abgetaut werden.

Zum Waschen und Trocknen der Wäsche sind eigene Räume vorhanden.

g) Das Halten von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.

h) Bei Verlassen des Zimmers ist dieses abzuschließen und sämtliche elektrischen Geräte ausgeschaltet (nicht Stand-by) werden.

Für abhanden gekommene Sachen übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Küche:

Auf jeder Etage befindet sich eine Küche, in der sich die Bewohner ihr Essen zubereiten können. Die Reinigung der Küche, Kochplatten etc. obliegt dem jeweiligen Bewohner. Wegen der Gefahr von Rohrverstopfungen dürfen Fette nicht in den Ausguss gelangen. Sie sind in den Mülleimer zu entsorgen.

Im übrigen sind die Vorgaben der Mülltrennung nach Glas, Papier und Restmüll entsprechend

den hierfür aufgestellten Sammelbehältern zu beachten.

In Beachtung des von den Landtag am 25. Juli 2007 beschlossenen

Landesnichtraucherschutzgesetz

(LNRSchG) gilt ab sofort im Kolpinghaus in folgenden (öffentlichen bzw. allen Nutzern und Besuchern zugänglichen) Räumlichkeiten ein absolutes

Rauchverbot:

- **in allen Küchen,**
- **in allen Gemeinschaftsräumen,**
- **in allen Gemeinschaftssanitäranlagen,**
- **in allen Fluren,**
- **in allen Treppenhäusern sowie**
- **im Aufzug.**

Nach Beendigung des Nutzungsvertrages hat der Nutzer das Zimmer von eingebrachten Sachen zu räumen. Der Kühlschrank ist vom Nutzer zu reinigen.

Spätestens 5 (fünf) Tage vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer mit der Heimleitung einen Termin zur Übergabe des Zimmers und der Schlüssel zu vereinbaren.

Etwaige im Zimmer zurück gebliebene Sachen kann der Vermieter entfernen. Diese hat der Vermieter 14 Tage aufzubewahren.

Mit Fristablauf gilt die Eigentumsaufgabe des Nutzers als erbracht und der Vermieter kann die Sachen verkaufen und den Erlös mit Lagerkosten und etwaigen Nutzungsrückständen verrechnen.

Bei Auszug im Zimmer zurückgelassene Gegenstände werden sofort vom Vermieter entsorgt und dem Mieter in Rechnung gestellt

Brandmeldeanlage

Bei mutwilliger Auslösung der Brandmeldeanlage ist eine Pauschale von 150,00 Euro fällig. Sollte es zum Einsatz der Feuerwehr kommen ist die Rechnung in von 1200,00 Euro vom Verursacher zu tragen